

## **Satzung des American Football Club – Rüsselsheim Crusaders 2016**

### **§1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen American Football Club – Rüsselsheim Crusaders 2016, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.
4. Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rüsselsheim am Main.

### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
  - a) die Förderung des Sportes allgemein, insbesondere den American Football zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
  - b) Die sportliche Förderung und Integration von Jugendlichen und der Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - b) Die Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen
  - c) Dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen
  - d) Die Abhaltung von Lehrgängen und Veranstaltung zur Schulung von Regelkenntnissen
  - e) Die Darstellung des American Footballs in der Öffentlichkeit
  - f) Kontaktgespräche
4. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
  - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
  - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Kinderkrebshilfe Mainz e.V.“ Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Der Verein wird frei von politischen, rassistischen oder religiösen Tendenzen geführt.

### **§3 Vereinsämter/Mitarbeiter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können und müssen nicht nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Der Ersatz von Auslagen und/oder Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.

2. Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können dafür Aufrechterhaltung des Sport-Betriebes hauptamtlich tätige Personen angestellt werden.

### **§4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der vom AFVD, AFVH Footballligen, usw. die ordentliche Mitgliedschaft im Liga-Footballverband (AFVH, AFVD, usw.). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und des AFVH, AFVD, als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff., AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des AFVH, AFVD, LSB sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

2. Satzungen und Ordnungen des AFVH, AFVD in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die AFVH, AFVD-Satzung, BSO-Spielordnung, AFVH, AFVD, LSB- Rechts- und Verfahrensordnung, Schiedsrichterordnung, Jugendordnung, Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des AFVH, AFVD, LSB insbesondere auch, soweit Vereinsaktionen gemäß den AFVH, AFVD-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des AFVH, AFVD, LSB die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem AFVH, AFVD, LSB.

### **§5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den (die) noch Minderjährigen.
4. Mit der Einreichung des Antrages auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an.
5. Ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Personen müssen nicht Mitglied sein.
6. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung der Vereinssatzung.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen berechtigt, die Vereinseinrichtungen, soweit nicht der Beitritt zu einzelnen Abteilungen erforderlich ist, zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Dabei entscheidet das Präsidium von Fall zu Fall, ob die Teilnahme an den Veranstaltungen den Mitgliedern entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen kann.
3. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von den Beitragszahlungen befreit.
4. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen. Sind aus sportlichen Gründen Ausnahmen nötig, so entscheidet hierüber das Präsidium.
5. Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von Jugendlichen haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, kein Zutritt zur Mitgliederversammlung.
7. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, die Ehre und der Zweck des Vereins geschädigt oder gefährdet werden könnten.
2. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder der einzelnen Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Verein nur ein Amt mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.

## **§9 Maßregelungen gegen Mitglieder**

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Pflichten der Mitglieder gemäß dieser Satzung folgende Maßregelungen treffen:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Entziehung einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einem Jahr,
- c) Ausschluss aus dem Verein gemäß §10 dieser Satzung

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung) des Mitgliedes,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Tod des Mitgliedes,
  - e) mit der Auflösung des Vereines oder
  - f) oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich per Einschreiben der Geschäftsstelle des Vereins, oder elektronisch per Mail an die gültige E-Mail Adresse der Mitgliederverwaltung gemeldet werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt oder nach §9 dieser Satzung vom Vorstand veranlasst werden. Der Antrag ist persönlich zu begründen. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) Bei unehrenhaften und unsportlichen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - b) Bei groben Verstößen gegen Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes oder / und eines Abteilungsvorstandes
  - c) Bei Missachtung oder Verstoß gegen die in der Geschäftsordnung festgelegten ethischen Vereinsgrundsätze
  - d) Bei sonstigen vereinsschädigen Verhalten

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt das Mitglied innerhalb von 6 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach 5 Jahren wieder in den Verein aufgenommen werden

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,
- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist,
  - b) oder wenn die Mahnung wegen einer dem Verein nicht bekannt gegebenen Anschriftenänderung nicht zugestellt werden kann.
  - c) Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Alle im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände, sind unverzüglich an die Geschäftsstelle herauszugeben, oder nach dem Wiederbeschaffungswert wertmäßig abzugelten. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen, insbesondere rückständiger Beitragszahlungen.

### **§11 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird vierteljährlich oder durch Einmalbetrag bezahlt.

3. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung nur mit Genehmigung des Vorstands Sonderbeiträge erheben.

4. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

5. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

8. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft.

10. Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen/Spenden oder Einmalzahlungen.

## **§12 Ehrungen**

Ehrungen sind in der Geschäftsordnung des Vereins definiert

## **§13 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## **§14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Änderung der Satzung
- f) Erlass von Ordnungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen der Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der

Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliedsversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertel Mehrheit der Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- g) Art der Abstimmung
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt wird, oder wenn dies der Vorstand selbst beschließt.

2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.

3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Über die in einer vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden

4. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen des §14 über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§16 Wahlen**

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
2. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand nach §26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Die Mitglieder der verschiedenen Gremien werden einzeln gewählt.
4. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder aber schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch offene Abstimmungen. Die Abstimmungen erfolgen durch geheime Abstimmungen, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## **§17 Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
2. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die der Mitgliederversammlung vorausgeht, in der Neuwahlen anstehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.
3. Aufgabe des Vorstandes ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstands und des Ehrenrats zu unterbreiten.
4. Die vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorstand und den Ehrenrat müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Durchführung derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, in dem der Vorstand zu wählen ist, um die Kandidaten für das Amt des Vorstandes auszuwählen, diese gegebenenfalls zu fragen und deren Einverständnis einzuholen.
6. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Vorstands und des Ehrenrats bekannt.
7. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung mehr Kandidaten für das Amt des Vorstands und des Ehrenrats zur Wahl anbieten, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sofern eine größere Anzahl von qualifizierten Kandidaten zur Verfügung steht.
8. Finden alle Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so muss der Wahlausschuss in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung neue Vorschläge zur Abstimmung stellen.

## **§18 Vorstand**

1a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

1b. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Einem Vertreter der Abteilung Football Herren
- Einem Vertreter der Abteilung Football Jugend
- Einem Vertreter der Abteilung Cheerleading
- Einem Vertreter der Abteilung Support

1c. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand, der als Vereinsvorstand per Satzung §18 gilt. Das Nichtzustandekommen eines erweiterten Vorstands auf Grund von Personalmangel, beeinträchtigt die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen des Vereins mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

## **§19 Verfügungsrahmen**

1. Verbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Vereines dürfen ohne weitere Zustimmung eingehen:

- a) jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zu einer Höhe von 500,00 €
- b) jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einem Vorsitzenden bis zu einer Höhe von 2.500,-€
- c) der gesamte geschäftsführende Vorstand bis zu einer Höhe von 5.000,-€

2. Verbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Vereins von mehr als 5000,-€ bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand

3. Werden über diesen Rahmen hinausgehende Verbindlichkeiten eingegangen, die im Nachhinein keine Genehmigung durch die übergeordneten Organe erhalten, haften der/diejenige/n, welche diese Verbindlichkeit eingegangen ist/sind für den, den jeweiligen Verfügungsrahmen übersteigenden Betrag.

4. Ausgaben, die im Haushaltsplan des Vereins eingestellt und genehmigt wurden bedürfen bei der Auslösung der Bestellung bzw. Abschluss der Verträge keiner erneuten Genehmigung durch übergeordnete Organe, auch wenn sie die jeweiligen Verfügungsrahmen überschreiten.

5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Falle einer Spielklassenzugehörigkeit zur 1., 2., 3., oder 4. Fußballbundesliga kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierzu ist eine Finanzordnung zu erstellen.

6. Der Vorstand kann einen technischen Direktor bestimmen und diesen für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt entrichten.

7. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse gesamtverantwortlich und fasst diese mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es soll nur ein Mitglied für das Amt des 1. Vorsitzenden gewählt werden, dessen Wahl der Wahlausschuss in der Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Vorstands bekannt. Die Wahl des Vorstands sowie der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes für höchstens ein weiteres Jahr im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig oder regulär, aber ohne gewählten Nachfolger, aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestellen oder das Amt in Personalunion kommissarisch zu übernehmen.

9. Bei seiner Arbeit hat der Vorstand die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

10. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Vereinsführung und Geschäftsleitung erforderlich sind.

11. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Der Zwischenabschluss des Vorjahres ist der Versammlung vorzulegen.

12. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

## **§20 Ehrenpräsident**

Die Jahreshauptversammlung kann neben dem Ehrenrat einen Ehrenpräsidenten wählen, dessen Aufgabe es ist, den Verein zu repräsentieren und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

## **§21 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§22 Abteilungsleiter**

1. Die Abteilungsleiter/innen werden von ihren Abteilungen bestimmt und vom Vorstand bestätigt.
2. Die Abteilungsleiter/innen können durch Abstimmung in der Abteilung ihre Mitarbeiter selbst benennen. Diese bedürfe der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. §30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 250,-€ innerhalb des der Abteilung zur Verfügung stehenden Jahresrest-Budgets. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportler/Sportlerinnen, Trainer/Trainerinnen und Sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werksleistung zum Gegenstand haben.

## **§23 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Juniorenmitglieder im Sinne der Satzung an. Der Jugendleiter/in und mindestens ein Jugendsprecher/in, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Einzelheiten der Aufgaben und der inneren Organisation regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§24 Haftpflicht- und Unfallschutz**

1. Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftungsschutz ist durch den Hessischen Landesportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrags gewährleistet.

## **§25 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des American Football Club – Rüsselsheim Crusaders ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument,

Adresse und Kontaktdaten (z.B. Telefon, Fax). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### 3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Football Fachmagazine, Zeitschriften über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportbund Hessen, Fachverbandes AFV, Landesverband AFVH, Bundesverband AFVD von dem Widerspruch des Mitglieds.

### 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

## **§26 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§27 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20.05.2016 in Raunheim am Main 19, Haßlocher Straße 60, beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde am 20.05.2016 errichtet.